

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 72.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

eigenen SelbstSchulden geschehen.
Das privilegium dotis belangende: So würde
solches anhero gar nicht flüglich vorgeschrifft/ Allo-
dieweil kein Coneursus Creditorum vorhanden.

Beschied.

Auff Recognition, vnd ferner Vorbringen
Georg Mochners Klägers an einem/ kriegischen
Vormunden Hansen Turpens hinderlassenen
Witwen Beklagten anders Theils/ Geben Rich-
ter vnd Beysigere der Stadegerichte zc. di hien
Bescheid: Dab Kläger der geflagten 1000. Gul-
den halben billig aus des Verstorbenen Verla-
senschaft / der Beklagten einwenden ungeacht/
befriedigt werde.

Cas. 72.

Es verftirbt Maevius vnd verleß Berram sein
Weib / welche von seinen Erben 1000. Goldgül-
den pro dore fordert; Die Erben versprechen sol-
che innerhalb Jahresfrift zu bezahlen/vnd weil sie
nicht zahlen können / treten sie ihr erliche Güter
in solutum ab / hierein willigt nun Berta vnd ist
damit zu frieden/Nach Verfließung eines Jahres
sucht sie die dorem auffs neue / vnd wil die in so-
lutum abgetretene Güter nicht haben. Q. q. J.

Als Berta klagt/sagen die Erben/ hetten sie ihr
doch an statt der begehrten Mitgabe erliche Güter
abge-



abgetreten / Hierwider sagt flagende Verte / daß
ihr eins vor das andere wider ihren Willen nich
bezahlt werden könnte: *juxta illud: Quod aliud (1)*
pro alio invito Creditore solvi non possit, per
l.2. §. mutui. in fin. si cert. per l. qui res suas. 9.8. §. mi
hi: Roma, ibi: nemo enim D. de solut. l. si cum aurum.
50. D. eod. tit. item l. eum à quo. 16. C. de solut.

Die Erben excipirn : Hette doch Klägerin in
die abtretung in solutum consentiret, hoc ipso
hette sie solutionem prædiorum eligirt , Ele
ctione (2) autem semel factâ peccatice lo
cus non esset, per l. aliud. 20. de opt. leg. l. servi., in
pr. D. de leg. 1. & l. si pluribus 33. in fin. D. eod. l. hu
jusmodi. 18. §. Stichum. D. de legat. 1.

Klägerin gestehet / daß sie in die Abtretung
consentirt.

Beschied.

Auff Klage/ gehane Antwort vnd darauff er
folgte Exception Kriegischen Vormunden Ver
tz Kläg: an einem/N.N. die Erben Beklagte am
andern Theil/ Geben Richter ic. diesen Bescheid :
Weil Klägerin gestanden / Daß sie in die Ab
tretung der Güter nebenst ihrem Kriegischen
Vormunde consentirt vnd verwilligte / Als ha
dannenhero ihr Suchen nicht statt / vnd mögen
Beklagte zu einem andern nicht angehalten wer
den.